



BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN · Kreisverband Celle

Geschäftsordnung der Kreismitgliederversammlung

Beschlossen am 30. September 2026

Konsolidierte Fassung unter Einarbeitung aller auf der Kreismitgliederversammlung am 30. September 2026 beschlossenen Änderungen.

Veröffentlicht am 01. Oktober 2026.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Leitung der Sitzung	3
§ 2 Tagesordnung	3
§ 3 Beschlussfähigkeit	3
§ 4 Anträge	4
§ 5 Geschäftsordnungsanträge	5
§ 6 Rederecht	6
§ 7 Protokoll	7
§ 8 Wahlen	8
§ 9 Umgang mit Störungen	8

§ 1 Leitung der Sitzung

§ 1 (1) Der Vorstand leitet die Sitzung. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes oder aus ihrer Mitte eine unabhängige Versammlungsleitung wählen.

§ 2 Tagesordnung

§ 2 (1) Der Vorstand veröffentlicht die vorgeschlagene Tagesordnung sowie alle fristgerecht eingegangenen Anträge spätestens mit der Einladung in digitaler Form. Die Unterlagen werden den Mitgliedern zusätzlich vollständig in AntragsGrün bereitgestellt. Anträge sowie Bewerbungen können über AntragsGrün eingereicht, verwaltet und eingesehen werden.

§ 2 (2) Die Mitgliederversammlung entscheidet zu Beginn über die Tagesordnung. Verspätet eingegangene Anträge gelten als Dringlichkeitsanträge, sofern sie die Voraussetzungen nach § 4 (4) erfüllen. Änderungsanträge zur Tagesordnung sind kurz zu begründen und werden vor der Schlussabstimmung verlesen.

§ 3 Beschlussfähigkeit

§ 3 (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit ist am Anfang der Mitgliederversammlung festzustellen. Sie gilt als gegeben, solange sie nicht bezweifelt wird. Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist eine innerhalb von acht Wochen erneut einberufene Mitgliederversammlung in denselben Tagesordnungspunkten in jedem Fall beschlussfähig.

§ 4 Anträge

§ 4 (1) Anträge, einschließlich Dringlichkeits- und Änderungsanträgen, können in Textform per E-Mail an den Kreisvorstand oder die Kreisgeschäftsführung oder über ein vom Kreisverband bereitgestelltes Antragsportal (AntragsGrün) eingereicht werden. Sie müssen den Namen des beantragenden Mitglieds oder der beantragenden Mitglieder und den Wortlaut des Antrags enthalten. Antragsberechtigt sind alle Mitglieder des Kreisverbandes. Der Kreisvorstand veröffentlicht eingegangene Anträge ohne schuldhaftes Zögern nach Eingang.

§ 4 (2) Anträge müssen spätestens fünf Werktage vor Beginn der Mitgliederversammlung beim Kreisvorstand eingegangen sein. Über die Zulassung verspäteter Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit; für Dringlichkeitsanträge gilt abweichend § 4 (4).

§ 4 (3) Änderungsanträge können jederzeit eingebracht werden, auch während der Mitgliederversammlung zur Niederschrift. Sie müssen sich eindeutig auf eine konkrete Textstelle beziehen und sind möglichst in der Form „alt/neu“ einzureichen.

§ 4 (4) Dringlichkeitsanträge müssen spätestens zu Beginn der Versammlung eingereicht werden. Eine Dringlichkeit liegt nur vor, wenn das zugrunde liegende Ereignis erst nach Ablauf der regulären Antragsfrist eingetreten ist. Die Sitzungsleitung gibt eine kurze Einschätzung zur Dringlichkeit ab. Anschließend entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit über die Zulassung des Dringlichkeitsantrags.

§ 4 (5) Änderungsanträge sind vor der Beschlussfassung über den jeweiligen Hauptantrag zu beraten und abzustimmen. Der weitestgehende Änderungsantrag wird zuerst behandelt. Als weitestgehend gilt der Änderungsantrag, der den stärksten inhaltlichen Eingriff in den ursprünglichen Antrag bewirkt. Die Sitzungsleitung stellt fest, welcher Änderungsantrag nach diesem Maßstab am weitesten geht.

Ergänzend zu § 4 Absatz 5 kann die Versammlung auf Antrag Alternativabstimmungen oder Meinungsbilder über mehrere konkurrierende Anträge durchführen. Bei mehreren Alternativanträgen kann sie auf Antrag ein Präferenzvotum durchführen. Anschließend erfolgt die Schlussabstimmung.

§ 4 (6) Anträge können mit einfacher Mehrheit überwiesen oder vertagt werden. Überwiesene oder vertagte Anträge sind spätestens auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung erneut zu behandeln.

§ 4 (7) Geschäftsordnungsanträge sind sofort zu behandeln. Näheres regelt § 5.

§ 5 Geschäftsordnungsanträge

§ 5 (1) Geschäftsordnungsanträge können jederzeit von der Sitzungsleitung sowie von jedem stimmberechtigten Mitglied der Versammlung gestellt werden.

§ 5 (2) Geschäftsordnungsanträge sind ausschließlich Anträge auf:

- Nichtbefassung,
- Schluss der Debatte,
- Schließung der Redeliste,
- Wiedereröffnung der Debatte,
- Änderung der Tagesordnung,
- Unterbrechung der Sitzung,
- Begrenzung der Redezeit,
- erneute Abstimmung,
- erneute Verlesung der zur Abstimmung stehenden Anträge,
- Feststellung der Beschlussfähigkeit,

- Worterteilung außerhalb der Redeliste oder an Personen außerhalb der Versammlung,
- geheime Abstimmung,
- getrennte Abstimmung,
- Auszählung.

§ 5 (3) Ein Geschäftsordnungsantrag wird unmittelbar nach Abschluss des laufenden Redebeitrags behandelt.

§ 5 (4) Zu jedem Geschäftsordnungsantrag sind jeweils eine höchstens einminütige Begründung sowie eine Gegenrede zulässig.

§ 5 (5) Ein Geschäftsordnungsantrag ist mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen angenommen.

§ 5 (6) Ein Geschäftsordnungsantrag, der das Wiederaufgreifen eines bereits abgeschlossenen Tagesordnungspunktes zum Inhalt hat, bedarf einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 5 (7) Die Sitzungsleitung wiederholt jeden Geschäftsordnungsantrag klar und verständlich, bevor er zur Abstimmung gestellt wird.

§ 5 (8) Bei erkennbar missbräuchlicher oder gehäufte Nutzung von Geschäftsordnungsanträgen kann die Versammlung mit Zweidrittelmehrheit beschließen, weitere Geschäftsordnungsanträge nur noch zuzulassen, wenn sie sich unmittelbar auf den ordnungsgemäßen Verfahrensablauf beziehen.

§ 6 Rederecht

§ 6 (1) Die Sitzungsleitung kann jederzeit eine Begrenzung der Debatte nach Redezeit oder Anzahl der Wortbeiträge vorschlagen. Erhebt die Versammlung Widerspruch, ist über den Vorschlag abzustimmen.

§ 6 (2) Die Sitzungsleitung führt die Redeliste quotiert. Sie erteilt das Wort entsprechend der Reihenfolge der Meldungen und unter Berücksichtigung beschlossener Redezeitbegrenzungen. Das angewandte Quotierungsmodell wird zu Beginn der Debatte erläutert; dabei sind die Vorgaben des Frauenstatuts in § 9 Absatz 5 der Satzung des Kreisverbandes einzuhalten. Die reguläre Redezeit beträgt zwei Minuten und kann auf Antrag verlängert werden. Die Sitzungsleitung kann eine digitale Redeliste verwenden, in die sich Mitglieder selbstständig eintragen können.

§ 6 (3) Jeder Antrag darf zu Beginn seiner Behandlung durch die Antragstellerin oder den Antragsteller begründet werden. Dieses Recht kann ausschließlich durch einen Beschluss auf Nichtbefassung entzogen werden.

§ 6 (4) Redeberechtigt im Rahmen der Redeliste sind neben den stimmberechtigten Mitgliedern auch Personen, die von einem Tagesordnungspunkt oder Antrag unmittelbar betroffen sind. Gästen kann durch die Sitzungsleitung Rederecht erteilt werden; bei Widerspruch entscheidet die Versammlung.

§ 6 (5) Persönliche Erklärungen können nur am Ende eines Tagesordnungspunktes abgegeben werden, sind auf eine Minute begrenzt und zusätzlich schriftlich zu Protokoll zu geben. Sie dürfen keine neuen Argumente zur Sache enthalten und werden nicht debattiert.

§ 7 Protokoll

§ 7 (1) Das Protokoll wird von der durch die Versammlung ernannten Protokollführung erstellt. Im Übrigen gelten für das Protokoll die Regelungen des § 5 Absatz 7 der Satzung des Kreisverbandes.

§ 8 Wahlen

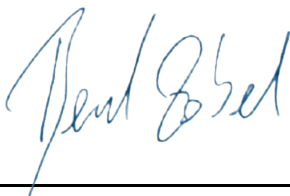
§ 8 (1) Wahlen finden grundsätzlich geheim statt. Die Durchführung von Wahlen richtet sich im Übrigen nach § 7 der Satzung des Kreisverbandes.

§ 9 Umgang mit Störungen

§ 9 (1) Die Sitzungsleitung kann Mitglieder bei wiederholten Störungen verwarnen und ihnen nach vorheriger Ankündigung das Wort entziehen. Weitere Maßnahmen richten sich nach den Bestimmungen der Satzung.

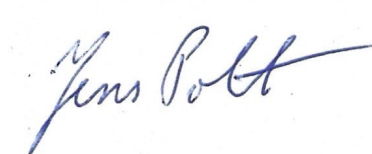
Veröffentlicht am 01. Oktober 2026.

Für den Kreisvorstand



BERND ZOBEL

Vorsitzender des Kreisvorstands



JENS POLSTER

Mitglied des Kreisvorstands